



Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum: Montag, den 16.11.2020
Beginn: 19:15 Uhr
Ende: 20:35 Uhr
Ort, Raum: Hans-Böhm-Halle Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Sachstandsanfrage der IDB zum Baugebiet Messingheildfeld vom 08.09.2020 - Anträge auf Beschlussfassung zur Umsetzung der bereits gefassten Beschlüsse und zum weiteren Vorgehen
 - 1.1 Beschlussfassung über die Umsetzung der bereits gefassten Beschlüsse
 - 1.2 Beschlussfassung über die unverzügliche Fortsetzung der in der MGR-Sitzung am 17.02.2020 vorgestellten weiteren Verfahrensweise
- 2 Bauleitplanung Holzkirchhausen; Änderung des Bebauungsplans "An der Klinge" zur Ausweisung zusätzlicher Bauplätze im Plangebiet; hier: Sachstand und weiteres Vorgehen
- 3 Antrag auf Entfernung der Absperrpfosten in der Verbindung Im Kies - Am Graben, Fl.Nr. 49-1, Helmstadt - Beschluss des Marktgemeinderates vom 09.09.2020
- 4 Errichtung einer Behelfsbrücke auf dem Feldweggrundstück Fl.Nr. 1022 Gemarkung Helmstadt; hier: Abschluss einer straßen- und wegerechtlichen Sondernutzungsvereinbarung
- 5 Antrag der Fa. SBE GmbH & Co.KG auf Einleitung von Sickerwasser in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung

- 6** Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung für den Marktge-
meinderat des Marktes Helmstadt
- 6.1** Beratung und Beschlussfassung über den Änderungsantrag-Nr.
1
- 6.2** Beratung und Beschlussfassung über den Änderungsantrag-Nr.
2
- 6.3** Beratung und Beschlussfassung über den Änderungsantrag-Nr.
3
- 7** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 7.1** Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breit-
bandnetzen

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Klembt, Tobias

Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

Fiederling, Sylvia

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kuhn, Volker

Lurz, Harald

Martin, Edgar

Menig, Heinz

Mundelsee, Felix

Oberdorf, Elke

Schätzlein, Bernd

Schlör, Bruno

Schuck, Petra

Schriftführer/-in

Büttner, Ralf

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Lurz, Christiane

beruflich verhindert

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Der Marktgemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 04.11.2020 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0

TOP 1 Sachstandsanfrage der IDB zum Baugebiet Messingheildfeld vom 08.09.2020 - Anträge auf Beschlussfassung zur Umsetzung der bereits gefassten Beschlüsse und zum weiteren Vorgehen
--

Sachverhalt:

Im Schreiben der IDB vom 08.09.2020 wurde der bisherige Werdegangs Bauleitplanungsverfahren „Baugebiet Messingheildfeld“ dargelegt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit des Verfahrensverlaufs wurden mit der Sitzungseinladung nochmals die vom Marktgemeinderat in der Zeit vom 12.03.2018 bis zum 17.02.2020 gefassten Beschlüsse und sonstigen Unterlagen übersandt.

Die Frage im Schreiben der IDB, ob mittlerweile ein Baugrundgutachten erstellt wurde, muss verneint werden. Auch das Erfordernis eines Schallschutzgutachtens ist bisher noch ungeklärt. Mit der Erstellung der erforderlichen Unterlagen für die Aufhebung des noch bestehenden Bebauungsplans „Sondergebiet Steiner Weg“ wurde zwischenzeitlich das Ingenieurbüro Köhl beauftragt.

Das Schreiben der IDB beinhaltet abschließend zwei Anträge, welche in den nachfolgenden Unterpunkten ohne inhaltliche Vorprüfung als Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung genommen und dem Marktgemeinderat zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 1.1 Beschlussfassung über die Umsetzung der bereits gefassten Beschlüsse

Sachverhalt:

Der Sachverhalt wurde bereits unter dem Tagesordnungspunkt 1 dargelegt

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Antrag der IDB vom 08.09.2020 zu entsprechen und die im Zusammenhang mit dem Bauleitplanungsverfahren „Baugebiet Messingheilstfeld“ gefassten Beschlüsse umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 4
Persönliche Beteiligung: -

TOP 1.2 Beschlussfassung über die unverzügliche Fortsetzung der in der MGR-Sitzung am 17.02.2020 vorgestellten weiteren Verfahrensweise
--

Sachverhalt:

Der Sachverhalt wurde bereits unter Tagesordnungspunkt 1 dargelegt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Antrag der IDB vom 08.09.2020 zu entsprechen und die in der MGR-Sitzung vom 17.02.2020 vorgestellte weitere Verfahrensweise zum Bauleitplanung „Baugebiet Messingheilstfeld“ unverzüglich fortzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9
Nein: 5
Persönliche Beteiligung: -

TOP 2 Bauleitplanung Holzkirchhausen; Änderung des Bebauungsplans "An der Klinge" zur Ausweisung zusätzlicher Bauplätze im Plangebiet; hier: Sachstand und weiteres Vorgehen

Sachverhalt:

In Holzkirchhausen wurde für den Bereich der östlichen Ortslage im Jahr 1988 der Bebauungsplan „An der Klinge“ aufgestellt, der seitdem unverändert gilt.

In diesem Bebauungsplan ist eine Fläche für einen Spielplatz festgelegt (Grundstück Fl.Nr. 1065/3), der jedoch nie realisiert wurde und für den heute kein Bedarf mehr besteht.

Spätestens im Jahr 2019 im Zuge der Modernisierung des auf dem benachbarten Grundstück Fl.Nr. 1065/2 befindlichen Trinkwasser-Übergabeschachts des Zweckverbands Fernwasserversorgung Mittellmain (ZVFWM) entstand deshalb die Überlegung, die bisherige Spielplatzfläche durch eine entsprechende Änderung des Bebauungsplans in zusätzliche Wohnbaufläche umzuwandeln.

Das Ingenieurbüro Köhl, das für den Markt Helmstadt seit Jahren die tiefbautechnischen Planungen durchführt und auch für den ZVFWM die Modernisierung des Übergabeschachts betreut hat, hat in diesem Zuge auch die Überlegung der Gemeinde in Hinblick auf eine mög-

liche Erschließung im Grundsatz überprüft mit dem Ergebnis, dass die Erschließung für alle Sparten (Straße/Kanal/Wasser) aus nördlicher Richtung mit überschaubarem Aufwand herstellbar wäre.

Dies wurde dem Marktgemeinderat in der öffentlichen Sitzung vom 04.02.2019 unter TOP 2 mitgeteilt. Hierzu wurde damals beschlossen, diese Überlegung in bauplanungsrechtlicher Hinsicht weiterzuverfolgen.

Nachdem die Modernisierung des Übergabeschachts durch den ZVFWM im Mai 2020 abgeschlossen wurde, könnten nun in bauleitplanerischer und erschließungsmäßiger Hinsicht die entsprechenden Schritte zur Verwirklichung dieses Vorhabens erfolgen.

Hierzu ist zwischenzeitlich auch ein Antragsschreiben mit Datum vom 10.09.2020 aus Holzkirchhausen eingegangen, in dem zwei Gestaltungsvarianten aufgeführt sind und die planerische Überprüfung durch das Ingenieurbüro Köhl sowie die Kalkulation der zu erwartenden Bauplatzkosten beantragt wird.

Für die planerische Überprüfung durch das Ingenieurbüro Köhl könnten dessen grundsätzliche Überlegungen aus dem Jahr 2019 zugrunde gelegt werden, die im Grundsatz den Varianten des o.g. Antragsschreibens entsprechen. Die Kalkulation der zu erwartenden Bauplatzkosten würde durch die VGem-Finanzverwaltung auf der Basis der vom Ingenieurbüro ermittelten Zahlen erfolgen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das Ingenieurbüro Köhl mit der planerischen Überprüfung der bestehenden Situation zu beauftragen; auf der Basis entsprechender Planungsvarianten des Ingenieurbüros Köhl soll eine Kalkulation der zu erwartenden Bauplatzkosten erfolgen. Parallel ist der bauleitplanerische Verfahrensweg mit dem Landratsamt abzustimmen, damit anschließend ein Aufstellungsbeschluss für das erforderliche Änderungsverfahren gefasst werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 2
Persönliche Beteiligung: -

TOP 3 Antrag auf Entfernung der Absperrpfosten in der Verbindung Im Kies - Am Graben, Fl.Nr. 49-1, Helmstadt - Beschluss des Marktgemeinderates vom 09.09.2020

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat des Marktes Helmstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.09.2020 unter Tagesordnungspunkt 3 beschlossen, die Absperrung der Zufahrt zu den gemeindlichen Parkplätzen und zum Parkplatz der VGem im Bedarfsfalle tageweise zu öffnen.

Gemäß dem Bewilligungsbescheid der Regierung von Unterfranken vom 25.07.2005 ist die Zufahrt von der Ortsstraße „Im Kies“ abzusperren, um die mit der Maßnahme gewünschte Beruhigung des Bereichs zu gewährleisten. Eine Öffnung führt mindestens zum Widerruf und Rückforderung der Zuschüsse für den Bereich „Im Kies“ und den Bereich „Rathausplatz“, da damit dem Sanierungs- und auch Maßnahmenziel entgegengewirkt wird.

Dem Marktgemeinderat wird empfohlen, den o.g. Beschluss formell aufzuheben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den in der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates unter Tagesordnungspunkt 3 gefassten Beschluss aufzuheben und folglich den von der CSU-Fraktion gestellten Antrag abzulehnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8
Nein: 6
Persönliche Beteiligung: -

**TOP 4 Errichtung einer Behelfsbrücke auf dem Feldweggrundstück Fl.Nr. 1022
Gemarkung Helmstadt; hier: Abschluss einer straßen- und wegerechtli-
chen Sondernutzungsvereinbarung**

Sachverhalt:

Mit Bescheid des Bergamts Nordbayern vom 08.05.2020 hat die Betreiberfirma der ehemaligen Tongrube Wander in Form eines Sonderbetriebsplans die Bewilligung für den Bau einer Behelfsbrücke auf dem gemeindlichen Feldweggrundstück Fl.Nr. 1022 erhalten. In diesem bergrechtlichen Verfahren hat der Markt Helmstadt im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Stellung genommen. Hierzu wird auf TOP 3 der öffentlichen Sitzung vom 13.01.2020 verwiesen.

In diesem Bescheid ist unter Ziffer 4 festgelegt, dass für die Inanspruchnahme dieses Feldweggrundstücks eine straßen- und wegerechtliche Sondernutzungsvereinbarung zwischen Firma und Marktgemeinde abzuschließen ist, in der die Aspekte der Kostentragung für Bau, Unterhalt und Rückbau sowie des Zeitpunkts der Bauausführung geregelt werden.

Diese Sondernutzungsvereinbarung hat die Fa. SBE nun mit Schreiben vom 09.11.2020 beantragt und darin die entsprechenden Angaben zum festzulegenden Inhalt (Baubeginn, Standzeit, Kostentragung etc.) übermittelt. Die Einzelheiten zum Brückenbauwerk sind dem Sonderbetriebsplan zu entnehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die von der Betreiberfirma erbetene straßen- und wegerechtliche Sondernutzungsvereinbarung mit dem im Antragsschreiben genannten Inhalt abzuschließen. Der Vorsitzende wird zum Abschluss der Sondernutzungsvereinbarung bevollmächtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 1
Persönliche Beteiligung: -

Sachverhalt:

Die Firma SBE GmbH & Co.KG beantragt mit Schreiben vom 23.10.2020 (Eingang VGem 28.10.2020) die Einleitung von Sickerwasser aus dem beantragten Deponiebetrieb in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung.

Im Zuge der Errichtung und dem Betrieb der DK1-Deponie soll das anfallende Sickerwasser zentral gefasst und über ein unterirdisches Sammelbecken (ca. 2 x 200 m³) in zwei oberirdische Pufferbecken (2 x 750 m³) gepumpt werden. Das anfallende Wasser kann dort beprobt werden. Der genaue Parameterumfang für die Einleitung soll nach den Vorgaben der Fachbehörde, dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und denen des Marktes Helmstadt festgelegt werden.

Im Falle des Einhaltens aller Einleitungsbedingungen könnte das Sicker-/Schmutzwasser, welches auf den nicht an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen künftigen Deponiegrundstücken Fl.Nr. 1240, 1241 und 1242, Gem. Helmstadt, entsteht, über die auf dem Betriebsgelände (Fl.Nr. 836) vorhandene Pumpstation und die dort befindlichen Anschlussleitung in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden. Das Grundstück Fl.Nr. 836 wurde bereits im Jahr 2015 mittels Sondervereinbarung an die gemeindlichen Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung angeschlossen (s. MGR-Beschluss vom 13.04.2015).

Nach Auffassung der Verwaltung besteht für die künftigen vorgenannten Deponiegrundstücke kein Anschluss- und Benutzungsrecht, da diese Grundstücke nicht durch eine Abwasserleitung erschlossen sind. Dieses Recht könnte ggf. durch den Abschluss einer Sondervereinbarung gem. § 7 EWS geschaffen werden.

Sofern der Marktgemeinderat den Anschluss der künftigen Deponiegrundstücke an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung grundsätzlich befürwortet, sind im Rahmen der Ausarbeitung der erforderlichen Sondervereinbarung insbesondere die folgenden Fragestellungen zu klären bzw. Regelungen in den Entwurf der Sondervereinbarung aufzunehmen:

- Festlegung der beitragspflichtigen Deponiefläche - Höhe der zu zahlenden Herstellungsbeiträge für die künftigen Deponieflächen
- Leitungsführung von der künftigen Deponiefläche zur Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 836
- Herstellung eines Messschachtes auf dem Grundstück Fl.Nr. 836 (incl. Mess- und Probeentnahmeeinrichtung)
- Auflagen und Hinweise von den beteiligten Fachbehörden im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens (z.B. Anzahl der durchzuführenden Probenahmen, Parameter des Sicker-/Schmutzwasser etc.)
- Kosten- und Unterhaltsregelung
- sonstige gemeindliche Auflagen und Hinweise (z.B. maximale tägliche Einleitungsmenge)

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Antrag der Fa. SBE GmbH & Co.KG auf Einleitung von Sicker-/Schmutzwasser aus dem beantragten Deponiebetrieb in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung zu befürworten. Die Verwaltung wird beauftragt eine Sondervereinbarung auszuarbeiten und diese nach Klärung aller noch offenen Fragestellungen zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 1

Persönliche Beteiligung:

TOP 6 Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Helmstadt

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat des Marktes Helmstadt hat in der konstituierenden Sitzung am 07.05.2020 die Geschäftsordnung beschlossen. Gemäß § 34 der Geschäftsordnung kann diese durch Beschluss des Marktgemeinderats geändert werden.

Mit Schreiben vom 05.11.2020 beantragen acht Mitglieder des Marktgemeinderates die Geschäftsordnung zu ändern, da bei den Ladungen zu den bisherigen Sitzungen sowie bei der Erstellung der jeweiligen Sitzungsniederschriften wiederholt Unzulänglichkeiten aufgetreten sind.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 6.1 Beratung und Beschlussfassung über den Änderungsantrag-Nr. 1
--

Sachverhalt:

Der § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung soll künftig wie folgt lauten:

¹Der Tagesordnung sind bei jedem Tagesordnungspunkt weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beizufügen, wenn und soweit Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen werden ausschließlich elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Abs. 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt. ³Sofern zum Ladungszeitpunkt im Sinne des Abs. 4 einem Tagesordnungspunkt keine weiteren Unterlagen, insbesondere keine Beschlussvorlage, beigelegt sein sollte, wird dieser Tagesordnungspunkt in dieser Sitzung des Marktgemeinderats nicht behandelt. ⁴Sollten einem Tagesordnungspunkt keine ausreichenden weiteren Unterlagen, insbesondere keine ausreichende Beschlussvorlage beigelegt sein, sind diese beizufügen, wenn ein Drittel des Marktgemeinderats dies verlangt. ⁵Die Beratung und Beschlussfassung in Fällen des Satz 3 oder Satz 4 ist dann auf eine der nächsten Sitzungen des Marktgemeinderats zu verschieben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, der beantragten, im Sachverhalt festgehaltenen Formulierung des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung zuzustimmen. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Änderung gleichlautend in die Geschäftsordnung einzuarbeiten. Der Vorsitzende wird ermächtigt, die Geschäftsordnung zu unterzeichnen. Die geänderte Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.12.2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 4
Persönliche Beteiligung: -

TOP 6.2 Beratung und Beschlussfassung über den Änderungsantrag-Nr. 2

Sachverhalt:

Der § 23 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung soll künftig wie folgt lauten:

²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift der vorangegangenen nicht öffentlichen Sitzung als vom Marktgemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt der beantragten, im Sachverhalt festgehaltenen Formulierung des § 23 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung, zuzustimmen. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Änderung gleichlautend in die Geschäftsordnung einzuarbeiten. Der Vorsitzende wird ermächtigt die Geschäftsordnung zu unterzeichnen. Die geänderte Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.12.2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8
Nein: 6
Persönliche Beteiligung: -

TOP 6.3 Beratung und Beschlussfassung über den Änderungsantrag-Nr. 3

Sachverhalt:

Der § 30 Abs. 5 der Geschäftsordnung soll künftig wie folgt lauten:

Niederschriften einer öffentlichen Sitzung sind erst dann öffentlich zugänglich zu machen, wenn sie vom Marktgemeinderat durch Beschluss (§ 23 Abs. 1 Satz 3 Geschäftsordnung) genehmigt wurden.

Der bisherige § 30 Abs. 5 der Geschäftsordnung wird zum § 30 Abs. 6.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt der beantragten, im Sachverhalt festgehaltenen Formulierung des § 30 Abs. 5 und der Einfügung des § 30 Abs. 6 der Geschäftsordnung, zuzustimmen. Die Verwaltung wird beauftragt diese Änderung gleichlautend in die Geschäftsordnung einzuarbeiten. Der Vorsitzende wird ermächtigt, die Geschäftsordnung zu unterzeichnen. Die geänderte Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.12.2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8
Nein: 6
Persönliche Beteiligung: -

TOP 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 7.1 Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen

Sachverhalt:

Um künftig ggf. auch im Rahmen von Baumaßnahmen und Erschließungen vorhandene Förderprogramme für den Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen nutzen zu können, fand am Dienstag, 10.11.2020 ein gemeinsamer Besprechungstermin mit Firma Dr. Först Consult und den VGem-Bürgermeistern statt.

Herr Dr. Först informierte über den Gegenstand der Förderung der Bayerischen Gigabitrichtlinie – BayGibitR sowie über den Ablauf des Verfahrens.

Die Teilnahme am Förderverfahren nach der Gigabitrichtlinie ist für Gemeinden mit einem administrativen Aufwand verbunden. So müssen die Kommunen ein vorläufiges Erschließungsgebiet festlegen, die bereits vorhandene Versorgung mit Breitbandanschlüssen im Erschließungsgebiet ermitteln, die Netzbetreiber zu ihren eigenwirtschaftlichen Ausbauplänen befragen etc. Mit dem „Startgeld Netz“ unterstützt der Freistaat Bayern die Gemeinden bei der administrativen Abwicklung des Förderprogramms zum Aufbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen.

Gegenstand des „Startgeld Netz“ ist der den Kommunen im Rahmen der bayerischen Gigabitförderung entstehende administrative Aufwand. Hierzu zählt die Beauftragung externer Planungsbüros ebenso wie der Personal- und Sachaufwand in der Kommune. Empfänger des „Startgeld Netz“ sind Kommunen, die beabsichtigen, für sich bzw. als Mitglied eines Zusammenschlusses von Gemeinden (interkommunale Zusammenarbeit) oder eines Gemeindeverbands eine Förderung im Rahmen der bayerischen Hochgeschwindigkeitsförderung zu beantragen. Voraussetzung für die Beantragung des "Startgeld Netz" ist, dass die Gemeinde eine Markterkundung (ggf. interkommunal) über das zentrale Onlineportal des bayerischen Breitbandzentrums veröffentlicht hat.

Das „Startgeld Netz“ wird als feste Verwaltungspauschale (Festbetrag) geleistet. Es beträgt einmalig 5.000 Euro pro Kommune. Das „Startgeld Netz“ wird auf eine Förderung im Rahmen der bayerischen Gigabitförderung angerechnet. Ein einmal bewilligtes "Startgeld Netz" muss nicht zurückgezahlt werden, wenn es nicht zu einer Förderung nach der Breitbandrichtlinie kommt, z.B., weil ein Netzbetreiber im Rahmen der Markterkundung einen eigenwirtschaftlichen Ausbau ankündigt.

Der Marktgemeinderat entscheidet erst nach der Markterkundung und nach der Auswertung und Festlegung des Erschließungsgebiets über den Einstieg in ein Förderverfahren.

Die Firma Dr. Först Consult hat den Bürgermeistern der VGem-Mitgliedsgemeinden im Rahmen des Besprechungstermins angeboten, das Markterkundungsverfahren für Pauschalhonorar von 1.500,00 € netto/Mitgliedsgemeinde durchzuführen und den Antrag für die einzelnen Mitgliedsgemeinden für das „Startgeld Netz“ beim örtlich zuständigen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung einzureichen.

Die VGem-Bürgermeister waren sich darüber einig, dass das Markterkundungsverfahren für das gesamte VGem-Gebiet baldmöglichst durchgeführt werden sollte. Deshalb wurde der Firma Dr. Först Consult der Auftrag für die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens erteilt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Tobias Klemmt
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer